

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 70/2017

Sitzung vom 17. Mai 2017

455. Anfrage (Nachhaltigkeit der obligatorischen Pensionskassengelder)

Kantonsrat Jonas Erni, Wädenswil, Kantonsrätin Barbara Schaffner, Oetlingen, und Kantonsrat Martin Neukom, Winterthur, haben am 6. März 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Zahlreiche Untersuchungen belegen, dass Umweltfonds gerade so gut oder gar noch besser abschneiden als die durchschnittliche Kursentwicklung an den Börsen. Und das gute Abschneiden ist nicht ein Zufall. Ein sparsamer Verbrauch von natürlichen Ressourcen ist nicht nur ökologisch sinnvoll, sondern lohnt sich auch finanziell. Umweltbewusste Firmen profitieren von einem besseren Image. Und Fachleute gehen davon aus, dass solche Firmen in der Regel ein intelligentes Management haben, welches Probleme vorausschauend lösen kann. Ein Unternehmen sei umso erfolgreicher, als die Beziehung mit der Wirtschaft, der Umwelt und der Gesellschaft ausgewogen sei.

Ethisch-ökologische Geldanlagen wirken sich in vielfältiger Weise auf die begünstigten Firmen aus. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten dank den Umweltkonten und Ökofonds einfacher und günstiger Kredite und Beteiligungskapital. Für die grossen Firmen fallen die neuen Anlageinstrumente finanziell weniger ins Gewicht. Wenn sie in Ökofonds aufgenommen werden, stärkt dies jedoch ökologisch orientierte Strömungen innerhalb des Unternehmens und schafft eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Es gibt schon zahlreiche Pensionskassen, welche zumindest teilweise ökologische und soziale Richtlinien einhalten. Auch einzelne Versicherungen, die Pensionskasse des Bundes und die AHV haben begonnen, vorsichtig diesem Vorbild zu folgen.

Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand haben durch ihre grossen zu verwaltenden Vermögen und ihre Vorbildfunktion eine besondere Verantwortung. Ein Einbezug von Umwelt- und Sozialkriterien bei den Anlageentscheiden ist im Sinne der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Insgesamt können die ethisch-ökologischen Geldanlagen in der Schweiz heute gemäss dem *Forum Nachhaltige Geldanlagen* auf mehr als 70 Milliarden Franken geschätzt werden. Verglichen mit dem gesamten Anlagevermögen der Schweizer Bevölkerung ist dies minimal. Die Anlagen befinden sich aber in einem raschen Wachstum und haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht.

Wer Aktien oder Genossenschaftsanteile besitzt, trägt eine Mitverantwortung für die Geschäftspolitik der entsprechenden Unternehmen. Viele grosse Aktienbesitzer wie z. B. Pensionskassen nehmen aber ihr Aktienstimmrecht nicht wahr, obwohl es im Interesse der Mitglieder wäre, die Geschäftspolitik dieser Firmen zu beeinflussen. Es ist absurd, wenn sich die Pensionskassengelder der arbeitenden Bevölkerung gegen deren eigene Interessen richten.

In diesem Rahmen bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie kann die BVK verpflichtet werden, ihr Vermögen längerfristig in ethisch-ökologische Geldanlagen zu investieren?
2. Wie kann die BVK verpflichtet werden, ihren Versicherten über den Anteil und über die Kriterien ihrer ethisch-ökologischen Anlagen, Auskunft zu geben?
(In Grossbritannien sind alle Pensionskassen gesetzlich verpflichtet, darüber Auskunft zu geben.).
3. Ist der Regierungsrat dazu bereit, sich dafür einzusetzen, dass die kantonalen Vertreterinnen und Vertreter im Stiftungsrat sowie die Vertreterinnen und Vertreter der angeschlossenen kantonalen Institutionen ihr Stimmrecht wahrnehmen und sich für das langfristige und nachhaltige Gedeihen der Firmen einzusetzen?
4. Demnächst werden die Stiftungsratsmitglieder für die nächste 4-jährige Amtsperiode gewählt. Einige Stiftungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat bestimmt. Nach welchen Kriterien werden diese Stiftungsratsmitglieder ausgewählt? In welcher Form kann ihnen der Regierungsrat Aufträge erteilen oder Richtlinien für ihr Handeln als Mitglieder des Stiftungsrates mitgeben?
5. Ist der Regierungsrat bereit, von den BVK-Verantwortlichen ein klares Bekenntnis zu den folgenden Zielen zu verlangen?
 - a. Die Ziele des Pariser Klimaabkommens werden unterstützt.
 - b. Mit ihren Stimmrechten wird der notwendige Einfluss ausgeübt, um bei allen Unternehmen mit hohem Treibhausgasausstoss, in die sie investiert hat, innert zwei Jahren Übergangspläne zu erwirken, damit deren Geschäftspolitik mit dem Pariser Abkommen kompatibel wird.
 - c. Innert fünf Jahren werden sämtliche Anlagen in fossile Energieunternehmen desinvestiert, die in diesem Zeitraum ihren Geschäftsplan und ihr Lobbying nicht an den Zielen des Pariser Abkommens ausgerichtet haben. Dies betrifft insbesondere die «Carbon Underground 200», die hundert Kohlefirmen und die hundert im Erdöl- und Erdgassektor tätigen Unternehmen mit den grössten fossilen Energiereserven.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Jonas Erni, Wädenswil, Barbara Schaffner, Otelfingen, und Martin Neukom, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Kantonsrat mit dem Gesetz über die Verselbstständigung der Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 10. Februar 2003 (LS 177.201.1) eine Verselbstständigung der ehemaligen Beamtenversicherungskasse in eine privatrechtliche Organisation anstrebt. Mit der Überführung der Beamtenversicherungskasse in die privatrechtliche Stiftung Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK) endete die direkte Mitwirkung des Kantonsrates und des Regierungsrates in der Vorsorgeeinrichtung. Deren Kompetenzen wurden umfassend an den Stiftungsrat übertragen (Vorlage 3974). Der Einfluss des Kantons auf die Vorsorgeeinrichtung wurde damit bewusst eng begrenzt.

Gemäss Art. 51a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) ist für die Festlegung des Finanzierungssystems (Bst. a), für den Erlass und die Änderung von Reglementen (Bst. c) und für die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie für die Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses (Bst. m) das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung zuständig. Gemäss ihrem Organisationsreglement, gültig ab 1. Januar 2017, ist der Stiftungsrat das oberste Organ der BVK (Art. 6 Abs. 1 Organisationsreglement BVK). Da es sich bei der BVK um eine rechtlich selbstständige, privatrechtliche Stiftung handelt und die Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte von Gesetzes wegen persönlich für ihre Handlungen haften (Art. 52 BVG), hat der Regierungsrat weder den Stiftungsratsmitgliedern gegenüber eine Weisungsbefugnis, noch hat der Stiftungsrat eine Informations- und Auskunftspflicht gegenüber dem Regierungsrat. Wie bereits in der Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 15/2016 betreffend Verantwortung des Kantons bei der BVK als Arbeitgeber erwähnt, gilt es, diese gesetzliche Unabhängigkeit zu beachten. Mit hin kann der Regierungsrat weder dem Stiftungsrat eine bestimmte Anlagestrategie oder eine Auskunftspflicht auferlegen, noch ihn zu bestimmten Bekenntnissen verpflichten oder den Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten gar Aufträge erteilen. Wie ebenfalls bereits in der erwähnten Beantwortung der Interpellation KR-Nr. 15/2016 ausgeführt, ist es ist den Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten vielmehr verboten, Weisungen von aussenstehenden Personen anzunehmen.

Die Fragen 1–3 und 5 wurden der BVK direkt zur Beantwortung zugestellt. Diese erstattete mit Schreiben an die Finanzdirektion vom 23. März 2017 Bericht. Die Stellungnahme zu diesen Fragen wird im Folgenden wörtlich in die Beantwortung aufgenommen.

Zu Frage 1:

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat der BVK hat im Anlagereglement die Grundsätze definiert, nach denen die Bewirtschaftung des Anlagevermögens erfolgt. Darin wird auch die Nachhaltigkeit der Anlagetätigkeit beschrieben: «Die BVK ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies bei ihrem Investitionsverhalten (Art. 6 Abs. lit. g Anlagereglement BVK).»

Dieser Anlagegrundsatz fließt in die Vermögensbewirtschaftung der BVK ein und hat in verschiedenen Anlagekategorien konkrete Wirkung entfaltet. So übt die BVK als Vorreiterin beispielsweise ihre Stimmrechte bereits seit 2009 aktiv aus und nimmt nach dem «Engagement Ansatz» direkt Einfluss auf Unternehmen, um das Management in den Firmen zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen. Die Anlagegrundsätze der BVK sowie weitere Umsetzungsbeispiele der verantwortungsbewussten Vermögensanlagen finden Sie auf der BVK-Webseite www.bvk.ch.

Die BVK hat 2015 die Prinzipien für verantwortungsbewusstes Investieren der Vereinten Nationen (UNPRI-Principles for Responsible Investments) unterzeichnet. Diese umfassen Umwelt- und Sozial- sowie Unternehmensführungsthemen in Investmentanalyse- und Entscheidungsfindungsprozessen. Um diese Grundsätze in der Anlage effizient und wirksam umsetzen zu können, hat die BVK zusammen mit weiteren grossen institutionellen Investoren wie der AHV, der SUVA sowie der Pensionskasse des Bundes den Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) gegründet. Mit diesen beiden wichtigen Schritten bekennt sich die BVK klar zur ökonomischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bei ihren Anlagen.

Zu Frage 2:

Die BVK informiert transparent über ihre Anlagen. Als jüngstes Beispiel dient die Newsmeldung vom 10. März 2017 auf der BVK-Webseite. Hier informierte die BVK darüber, dass sie die aktuellsten Empfehlungen des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) umsetzt und 15 Unternehmen aus dem Rüstungssektor aus den BVK-Anlageportfolios ausschliesst. Zudem wurde informiert, dass der Anlageausschuss der BVK beschloss, Kohleproduzenten aus den weltweiten Aktienportfolios auszuschliessen.

Als Unterzeichner der Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen (siehe Frage 1) hat sich die BVK freiwillig verpflichtet, periodisch über ihre Bemühungen im Bereich der verantwortungsbewussten Anlage zu berichten. Die UNPRI sehen eine erstmalige Berichterstattung zwei Geschäftsjahre nach Unterzeichnung der Prinzipien vor. Entsprechend wird die BVK für das Geschäftsjahr 2017 einen Bericht in Bezug auf die Umsetzung der UNPRI vorlegen.

Zu Frage 3:

Schon seit 2009 übt die BVK bei «Aktien Schweiz SMI» ihre Aktionsstimmrechte aktiv aus. Vorgängig zu den Generalversammlungen publiziert sie jeweils das eigene Stimmverhalten auf ihrer Webseite. Seit 2014 übt die BVK ihr Stimmrecht konsequent auf sämtlichen Schweizer Aktien aus. Ab diesem Jahr übt die BVK auch ihr Stimmrecht bei den 300 grössten ausländischen Aktien aus.

Als Mitgründerin des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) nimmt die BVK zusammen mit weiteren grossen institutionellen Investoren in der Schweiz eine Vorreiterrolle in Bezug auf die verantwortungsbewusste Kapitalanlage ein. Diese Einschätzung wurde im Übrigen 2016 durch eine von WWF Schweiz und ShareAction durchgeführte Vergleichsstudie für nachhaltige Investitionen bei Schweizer Pensionskassen bestätigt.

Zu Frage 4:

Stiftungsrättinnen und Stiftungsräte müssen über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates gemäss Art. 51a BVG erforderlich sind, oder bereit sein, sich solche Kenntnisse anzueignen. Zudem dürfen keine Interessenkolisionen bestehen. Die vom Regierungsrat in den Stiftungsrat gewählten vier Personen verfügen über massgebliche Erfahrungen in der beruflichen Vorsorge und erfüllen damit diese Anforderungen (RRB Nrn. 1370/2012 und 195/2017). Die nächste Amtsperiode beginnt am 1. Juli 2017.

Zu Frage 5.a:

Die BVK stützt sich auf geltendes Schweizer Gesetz und internationale Konventionen, welche von der Schweiz ratifiziert wurden. Das Pariser Klimaabkommen wurde aktuell noch nicht von der Schweiz ratifiziert. Sollte eine Änderung der bestehenden Gesetze und Verordnungen Auswirkungen auf Investitionen in Firmen mit hohem CO₂-Ausstoss haben, wird dies in den Screening-Kriterien reflektiert werden und von der BVK entsprechend umgesetzt.

Zu Frage 5.b:

Die BVK hat zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt ihr gesamtes Portfolio in Bezug auf CO₂-Emissionen untersucht. Risiko-Untersuchungen zeigen, dass vor allem Kohlefirmen eine hohe Sensitivität gegenüber einer allfälligen Kohlenstoff-Besteuerung aufweisen (da ihr Geschäftsmodell weniger anpassungsfähig ist). Mit dem Ausschluss von Kohleproduzenten wird diesem Risiko dort Rechnung getragen, wo der Impact aus heutiger Sicht am grössten wäre. Gleichzeitig hat der Ausschluss auf die Charakteristik des BVK-Portfolios (Diversifikation) minimale Auswirkungen.

Zu Frage 5.c:

Die Diskussionen rund um die Thematik Carbon Bubble werden von der BVK verfolgt und das Exposure des eigenen Portfolios analysiert. So hat die BVK im 2015 an der Studie «Kohlenstoffrisiken für den Finanzplatz Schweiz» des BAFU teilgenommen, welche die mittel- bis langfristigen Risiken einer Kohlenstoffblase für den Schweizer Finanzplatz evaluiert. Im Rahmen dieser Studie hat die BVK das Exposure des eigenen Aktienportfolios gegenüber fossilen Brennstoffen analysiert. Da die BVK grundsätzlich sehr indexnah investiert, entspricht das relative Exposure gegenüber fossilen Brennstoffen weitgehend jenem der globalen Marktkapitalisierung. Anfang März hat der Anlageausschuss der BVK zudem beschlossen, Kohleproduzenten aus den weltweiten Aktienportfolios auszuschliessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi